

Anpassung der Satzung der Hospitalstiftung

Synopse

Alte Fassung vom 25.06.1976	Neue Fassung
kursiv = entfällt	fett = neu
<u>§ 2 Abs. 1</u> Die Stifung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar: <u>§ 5 Abs. 2</u> Die Stadt erhält von der Stiftung einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe bei der Festsetzung des Stiftungshaushaltes vom Stadtrat zu beschließen ist; er soll 5 % der Einnahmen der Stiftung nicht überschreiten.	<u>§ 2 Abs. 1</u> Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar: <u>§ 5 Abs. 2</u> Die Stadt Schwabach erhält von der Stiftung einen jährlichen nach Aufwand bemessenen Kostenersatz für die Ausführung des stiftischen Forstbetriebes sowie einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag für die Bewirtschaftung der sonstigen Liegenschaften sowie die Verwaltung der Stiftung. Dessen Höhe ist bei der Festsetzung des Stiftungshaushaltes vom Stadtrat unter Beachtung der Grundsätze der Selbstlosigkeit zu beschließen.